

Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater/Darstellendes Spiel“ an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin

vom 7. Dezember 2021

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 126e Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1.039), hat der Fakultätsrat der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 7. Dezember 2021 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Entscheidung über die Zulassung
- § 5 Zulassungskommission
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Protokoll
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Nachteilsausgleich für Studienbewerber*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Für das Studium im konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater/Darstellendes Spiel“ müssen folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Zum Masterstudiengang hat Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss eines Studiums im Bachelorstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“ oder „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater/Darstellendes Spiel“ an der Universität der Künste Berlin und die erforderliche künstlerische Begabung nachweist.
- b) Zum Masterstudiengang hat ferner Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss eines Studiums in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule bzw. Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes und die erforderliche künstlerische Begabung nachweist.
- c) Bewerber*innen mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss mit an Schulen geeigneten Unterrichtsfächern haben Zugang, soweit die Gleichwertigkeit mit einem Abschluss nach lit. a) oder b) und die künstlerische Begabung nachgewiesen werden. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- d) Ausländische oder staatenlose Studienbewerber*innen müssen außerdem über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin verfügen.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Dieser muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist bei der Universität der Künste Berlin eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben bisheriger Ausbildungen oder Tätigkeiten,
- b) der Nachweis über den erforderlichen Bachelor- oder vergleichbaren Abschluss,
- c) ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen,
- d) ein Motivationsschreiben und
- e) bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerber*innen der Nachweis über die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Bewerber*innen, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, haben sich einer Zugangsprüfung zu unterziehen. In der Zugangsprüfung muss der*die Bewerber*in eine künstlerische Begabung nachweisen. Diese Leistungen müssen ein erfolgreiches Studium erwarten lassen. Die Zugangsprüfung findet einmal im Jahr am Ende des Sommersemesters für das folgende Wintersemester statt. Der Termin der Zugangsprüfung wird dem*der Studienbewerber*in vier Wochen vor ihrer Durchführung mitgeteilt. Es wird empfohlen, rechtzeitig eine Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen.

(2) Inhalt der Zugangsprüfung sind Aufgaben aus dem Bereich der Fachpraxis. Solche Aufgaben sind z.B. Aufgaben zum szenischen Ausdrucksvermögen im Bereich Körper und Bewegung, Aufgaben zur Reaktionsfähigkeit auf reale und vorgestellte Impulse; Aufgaben zur Spielbereitschaft, Spielfähigkeit und zur Improvisationsfähigkeit (individuell und in Gruppen); Aufgaben zur Wahrnehmung und Beschreibung szenischer Vorgänge. Es handelt sich dabei um ad-hoc-Aufgaben, die im Ensemble oder individuell zu bearbeiten sind. Die Dauer der Zugangsprüfung beträgt ca. 4 Stunden.

§ 4 Entscheidung über die Zulassung

(1) Der*Die Bewerber*in wird zum Studium zugelassen, wenn er*sie auf Grund des Ergebnisses der Zugangsprüfung die für den gewählten Studiengang erforderliche künstlerische Begabung nachgewiesen und die weiteren Voraussetzungen gemäß § 1 erfüllt sind.

(2) Das Ergebnis der Zugangsprüfung ist dem*der Bewerber*in schriftlich bekanntzugeben. Für den*die Bewerber*in negative Entscheidungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(3) Eine erfolgte Zulassung gilt für das sich anschließende Semester. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.

(2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres*ihres Vorsitzenden sowie ihres*ihres stellvertretenden Vorsitzenden, wird vom Fakultätsrat bestimmt. Sie besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, und zwar aus hauptberuflichen Hochschullehrern, hauptberuflichen Hochschullehrerinnen, akademischen Mitarbeitern mit selbständiger Lehrtätigkeit und akademischen Mitarbeiterinnen mit selbständiger Lehrtätigkeit, wobei die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit stellen. Für Studienfächer, für die kein oder nur ein hauptberuflicher Hochschullehrer bzw. keine oder nur eine hauptberufliche Hochschullehrerin vorhanden ist, können Ausnahmen von Satz 2 beschlossen werden. Vorsitzende*r einer Zulassungskommission und dessen*deren Stellvertreter*in können nur hauptberufliche Hochschullehrer oder hauptberufliche Hochschullehrerinnen sein. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder; Enthaltungen sind nicht zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen jeweils zwei Studierende dieses Studiengangs mit Rederecht teil. Sie werden vom Fakultätsrat bestimmt.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Studienbewerber*innen sowie Mitglieder der Universität der Künste Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer*innen der Zugangsprüfung beiwohnen. Dabei sind die Studienbewerber*innen zu bevorzugen. Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung erfolgen nichtöffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auf Antrag des*der Bewerber*in auszuschließen. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 7 Protokoll

Über jeden Abschnitt der Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber*innen, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungen, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie die Gründe für die Entscheidung enthalten sein. Das Protokoll ist von der*dem Vorsitzenden der Zulassungskommission und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Nachteilsausgleich für Studienbewerber*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Machen Studienbewerber*innen mit schriftlichem Antrag glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, den Nachweis über das Vorliegen der künstlerischen Begabung in der vorgesehenen Weise oder in der vorgesehenen Frist zu erbringen, gewährt ihnen die Zulassungskommission einen geeigneten Nachteilsausgleich. In Zweifelsfällen ist die*der Beauftragte für Behinderungen und chronische Erkrankungen hinzuzuziehen.

(2) Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium zu stellen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 7. November 2017 (UdK-Anzeiger 3/2021 vom 1. März 2021) für den Masterstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“ außer Kraft.